

28.05.09**A - U****Verordnung****des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
und
des Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit**

Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche Gegenproben sowie zur Änderung der Gegenprobensachverständigen-Prüflaboratorienverordnung**A. Problem und Ziel**

Die vorliegende Verordnung dient dazu, bundesweit einheitliche Kriterien und Verfahren für die Zulassung von Personen zu schaffen, die als Gegenprobensachverständige tätig werden.

Zudem sieht die vorliegende Verordnung ein gestaffeltes Verfahren für die Information des Herstellers über zurückgelassene Gegenproben vor. Nach § 43 Abs. 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches hat derjenige, bei dem eine Probe zurückgelassen worden ist und der nicht der Hersteller ist, die Probe sachgerecht zu lagern, aufzubewahren und sie auf Verlangen des Herstellers einem zugelassenen privaten Sachverständigen zur Untersuchung auszuhändigen. Die gesetzlichen Regelungen lassen offen, wer den Hersteller über den Sachverhalt informiert, dass eine Probe seines Verantwortungsbereiches als Gegenprobe zurückgelassen worden ist.

Nach der vorliegenden Verordnung haben die zuständigen Behörden den sich aus der Kennzeichnung oder – falls sich aus der Kennzeichnung ein Wirtschaftsbeteiligter nicht ergeben muss – den unmittelbaren Lieferanten des Erzeugnisses zu informieren. Ist der behördlicherseits Unterrichtete nicht der Hersteller, muss die Informationsweitergabe über die Probeentnahme durch die Wirtschaftsbeteiligten an den Hersteller erfolgen. Mit dieser Regelung wird dem in Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 normierten

Recht des Herstellers auf Einholung eines Gegengutachtens Rechnung getragen.

B. Lösung

Die vorliegende Verordnung enthält die notwendigen Vorschriften, um die vorgenannte Zielsetzung zu erreichen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Dem Bund entstehen keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft entstehen durch die vorgesehenen Regelungen möglicherweise Kosten. Diese dürften jedoch gering sein, da bereits vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren für private Gegenprobensachverständige auf der Grundlage der Prüflaboratorienverordnung sowie landesrechtlicher Regelungen bestanden haben. Auswirkungen auf die Einzelpreise sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau können somit ausgeschlossen werden.

F. Bürokratiekosten

a) Informationspflichten für Unternehmen

§ 3 (Zulassungsverfahren): eine neue bundesrechtliche Informationspflicht; nach der Ex-Ante-Kostenabschätzung nach dem vereinfachten Verfahren liegt die Belastung mit rund 35.000 € weit unter der Bagatellgrenze von 100.000 €. Hierbei ist zu beachten, dass aus Sicht des Unternehmens keine zusätzlichen Kosten entstehen, da bisher bereits eine Zulassungspflicht von Gegenprobensachverständigen nach Landesrecht sowie Zulassungs-

voraussetzungen nach der Prüflaboratorienverordnung bestanden haben. Sinkende Bürokratiekosten für die Wirtschaft dürften aus der bundesweiten Geltung der in einem (einzigen) Bundesland erteilten Zulassung entstehen.

§ 4 (Anzeigeverfahren): eine neue bundesrechtliche Informationspflicht. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund weniger zu erwartender Fallzahlen keine relevanten Kosten entstehen. Die Kosten pro Einzelfall werden mit dem vereinfachten Verfahren auf rund 35 € veranschlagt.

§ 7 (Unterrichtung des Herstellers): eine neue bundesrechtliche Informationspflicht in den Fällen, in denen die Wirtschaft in die Unterrichtungskette einbezogen ist. Die Nachfrage bei den betroffenen Verbänden hat ergeben, dass mit keinen wesentlichen Kosten durch die vorliegende Verordnung zu rechnen ist. Die Abschätzung hat Bürokratiekosten in Höhe von rund 17.000 € (Fallzahl 10.000, Zeitaufwand 5 min., Tarif 20,4 €) ergeben.

b) Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger
Keine

c) Informationspflichten für die Verwaltung

§ 7: Den Ländern und Gemeinden entstehen durch die vorliegende Verordnung möglicherweise geringfügige zusätzliche Kosten. Die Länder haben hierzu die folgenden Angaben gemacht:

Kostenschätzung für die Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche Gegenproben sowie zur Änderung der Gegenprobensachverständigen-Prüflaboratorienverordnung (Stand: 6. Mai 2009)

Bundesland	Laufende Personalkosten pro Jahr	einmalige Personalkosten	einmalige Sachkosten	laufende Sachkosten pro Jahr
Baden-Württemberg		20.000		
Bayern		keine Angabe		
Berlin		derzeit nicht bezifferbar		
Brandenburg		derzeit nicht bezifferbar		
Bremen		keine Angabe		
Hamburg		keine erheblichen Mehrkosten		
Hessen		keine erheblichen Mehrkosten		
Mecklenburg-Vorpommern		keine erheblichen Mehrkosten		
Niedersachsen		keine Angabe		
Nordrhein-Westfalen		keine erheblichen Mehrkosten		
Rheinland-Pfalz		keine Angabe		
Saarland		keine erheblichen Mehrkosten		
Sachsen		keine Angabe		
Sachsen-Anhalt		keine Angabe		
Schleswig-Holstein	82.000			7.500
Thüringen		keine erheblichen Mehrkosten		

Deutscher Landkreistag: Kosten derzeit nicht bezifferbar, dürften sich jedoch in vertretbarem Rahmen halten

Deutscher Städtetag: keine Mehrkosten ersichtlich

28.05.09

A - U

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
und
des Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit**

Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche Gegenproben sowie zur Änderung der Gegenprobensachverständigen-Prüflaboratorienverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 26. Mai 2009

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Peter Müller

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu erlassende

Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche Gegenproben sowie zur Änderung der Gegenprobensachverständigen-Prüflaboratorienverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas de Maizière

**Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über
Regelungen für amtliche Gegenproben sowie zur Änderung der Gegenproben-
sachverständigen-Prüflaboratorienverordnung¹**

Vom ...

Es verordnen auf Grund

- des § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 5 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
- des § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit Satz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie
- des § 44 Nummer 1 Buchstabe b des Vorläufigen Tabakgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), der zuletzt durch Artikel 3a Nummer 6 des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855) geändert worden ist, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

¹ Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22, ABl. L 271 vom 30.09.2007, S. 18, ABl. L 93 vom 04.04.2008, S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nummer 1430/2007 der Kommission vom 5. Dezember 2007 (ABl. L 320 vom 06.12.2007, S. 3)

Artikel 1

Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche Gegenproben

(Gegenproben-Verordnung – GPV)

§ 1

Grundsatz

Zur Untersuchung von in § 43 Absatz 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches bezeichneten Gegen- oder Zweitproben, ausgenommen Futtermittel, sind nur solche private Sachverständige befugt, die für diese Tätigkeit durch die zuständigen Behörden des Bundeslandes, in dem sie ihren Hauptsitz haben, durch eine Entscheidung nach § 3 Absatz 6 zugelassen sind.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Als Gegenprobensachverständige dürfen nur zugelassen werden
1. Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker mit Staatsexamen zur staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin oder zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker,
 2. approbierte Tierärztinnen und Tierärzte mit einer Befähigung als Fachtierarzt im für die Zulassung beantragten Untersuchungsgebiet (beantragtes Untersuchungsgebiet) oder als Fachtierarzt für öffentliches Veterinärwesen oder
 3. Personen mit naturwissenschaftlichen Universitätsabschlüssen, wenn sie durch geeignete Unterlagen einschlägige Fach- und Rechtskenntnisse nachweisen. Die zuständige Behörde kann sich die Unterlagen erläutern lassen.

Eine Zulassung setzt voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen

1. eine zweijährige Untersuchungs- und Beurteilungserfahrung in dem beantragten Untersuchungsgebiet unter Berücksichtigung der in Anlage 1 genannten Anforder-

rungen nachweisen,

2. über ein Prüflaboratorium nach § 5 verfügen, das eine für das beantragte Untersuchungsgebiet entsprechende Akkreditierung aufweist.

(2) Personen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Niederlassungsstaat) zur Ausübung des Berufes als Gegenprobensachverständiger niedergelassen sind und die in Deutschland dauerhaft als Gegenprobensachverständige tätig werden wollen, sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 zuzulassen, soweit dieser Beruf oder die Ausbildung hierzu in dem Niederlassungsstaat

1. durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelt ist oder
2. nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelt ist, wenn sie den Beruf mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre im Niederlassungsstaat ausgeübt haben und im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise sind, die bescheinigen, dass der Inhaber auf die Ausübung des Berufs des Gegenprobensachverständigen vorbereitet wurde.

Für Personen aus einem Niederlassungsstaat, die in Deutschland den Beruf des Gegenprobensachverständigen vorübergehend und gelegentlich im Rahmen der Dienstleistungserbringung ausüben wollen, gilt § 4.

(3) Als Gegenprobensachverständige dürfen Personen nicht zugelassen werden,

1. die nicht zuverlässig sind,
2. die in der amtlichen Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung, einschließlich –untersuchung, tätig sind oder
3. bei denen Interessenkollisionen bei der Durchführung ihrer Tätigkeit als Gegenprobensachverständige zu erwarten sind, insbesondere wenn sie in einem Beschäftigungsverhältnis oder in wirtschaftlicher Abhängigkeit zu einem Unternehmen stehen, das Erzeugnisse herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt, die in das beantragte Untersuchungsgebiet fallen.

§ 3

Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich bei der zuständigen Behörde zu stellen. In dem Antrag ist anzugeben, für welches Untersuchungsgebiet die Zulassung beantragt wird.

(2) Dem Antrag sind im Original oder in beglaubigter Kopie beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. ein Nachweis über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 und 2,
3. eine Erklärung des Antragstellers, dass kein Strafverfahren oder staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
4. ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. August 2007 (BGBl. I S. 2118) geändert worden ist,
5. eine Erklärung des Antragstellers, dass bei ihm kein Ausschlussgrund nach § 2 Absatz 3 vorliegt und dass die Tätigkeit als Gegenprobensachverständige oder Gegenprobensachverständiger unabhängig und frei von einem Interessenkonflikt ausgeführt werden kann.

Ferner sind die Anschrift des Hauptsitzes der oder des Gegenprobensachverständigen und die Anschrift des Sitzes des jeweils nach § 5 bewerteten und anerkannten Prüflaboratoriums sowie dessen von einer in Anlage 2 aufgeführten Akkreditierungsstelle vergebenen Kenn-Nummer anzugeben.

(3) Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine Person nach § 2 Absatz 2 Satz 1, sind dem Antrag die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 beizufügen, die Angaben nach Satz 2 zu machen und, sofern die für die Zulassung zuständige Behörde dies zur sachgerechten Bearbeitung des Antrages auf Zulassung als erforderlich ansieht, die Dokumente in beglaubigter Übersetzung beizufügen.

(4) Die Unterlagen nach Absatz 2, ausgenommen Ausbildungs- und Befähigungsnachweise nach § 2 Absatz 1 und 2, dürfen bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.

(5) Der Antragsteller unterzeichnet eine Verpflichtungserklärung nach Anlage 3. Der Antragsteller erhält eine Abschrift der Verpflichtungserklärung.

(6) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 und 2 erfüllt sind und der Antragsteller die Verpflichtungserklärung nach Absatz 5 unterzeichnet hat. Die Zulassung eines Gegenprobensachverständigen wird für das beantragte Untersuchungsgebiet erteilt.

(7) Der Zulassungsinhaber hat der zuständigen Behörde Änderungen, die seine Zulassung betreffen, unverzüglich mitzuteilen. Für die Verwaltungszusammenarbeit ist Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 4

Anzeigeverfahren

(1) Personen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 müssen der zuständigen Behörde die Tätigkeit als Gegenprobensachverständiger vor dem erstmaligen Tätigwerden schriftlich anzeigen und der Anzeige folgende Unterlagen im Original, in beglaubigter Kopie oder, sofern die zuständige Behörde dies zur sachgerechten Bearbeitung der Anzeige als erforderlich ansieht, in beglaubigter Übersetzung beifügen:

1. einen Nachweis über die Staatsangehörigkeit,
2. eine Bescheinigung, dass der Anzeigende in einem Niederlassungsstaat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten niedergelassen ist und dass ihm die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
3. einen Berufsqualifikationsnachweis,
4. soweit der Beruf des Gegenprobensachverständigen im Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist, statt des Nachweises nach Nummer 3 einen Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Anzeigende die Tätigkeit des Gegenprobensachverständigen während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt hat.

(2) Für Personen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 kann die zuständige Behörde vor der Aufnahme der Tätigkeit als Gegenprobensachverständiger die Berufsqualifikation des Anzeigenden nach-

prüfen, wenn unter Berücksichtigung der konkret beabsichtigten Tätigkeit bei unzureichender Qualifikation eine schwerwiegende Beeinträchtigung für die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit bestünde.

(3) Wird die Berufsqualifikation nachgeprüft, soll der Anzeigende innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und der vollständigen Unterlagen über das Ergebnis unterrichtet werden. Bei einer Verzögerung unterrichtet die zuständige Behörde den Anzeigenden über die Gründe für die Verzögerung und über den Zeitplan für eine Entscheidung. In diesem Fall muss das Ergebnis der Nachprüfung spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige und der vollständigen Unterlagen mitgeteilt werden. Ergibt die Nachprüfung, dass ein wesentlicher Unterschied zwischen der Berufsqualifikation des Anzeigenden und der im Inland erforderlichen Ausbildung besteht, muss die zuständige Behörde dem Anzeigenden innerhalb eines Monats nach Unterrichtung über das Ergebnis der Nachprüfung die Gelegenheit geben, die für eine ausreichende berufliche Qualifikation erforderlichen Fach- und Rechtskenntnisse insbesondere durch ein Fachgespräch nachzuweisen. Wahrt die zuständige Behörde die in diesem Absatz vorgesehenen Fristen nicht, darf die Tätigkeit als Gegenprobensachverständiger aufgenommen werden.

(4) Der Anzeigende hat der zuständigen Behörde wesentliche Änderungen, die seine Anzeige betreffen, unverzüglich mitzuteilen. § 3 Absatz 5 und 7 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 5

Bewertung und Anerkennung von Prüflaboratorien als Voraussetzung für die Zulassung von Gegenprobensachverständigen

(1) Prüflaboratorien, in denen Gegen- oder Zweitproben untersucht werden sollen, müssen die Anforderungen nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 3 der Verordnung (EG) Nummer 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29. April 2004 (ABl. L 191 vom 28.05.2004, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Prüflaboratorien, die einzelne Untersuchungen im Auftrag der oder des Gegenprobensachverständigen ausführen, müssen die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen. Für die Bewertung und Anerkennung der Prüflaboratorien nach Satz 1 und 2 sind die in der Anlage 2 aufgeführten Stellen zuständig.

(2) Die Bewertung der Prüflaboratorien durch andere als in Anlage 2 genannte Stellen, die ihrerseits die allgemeinen Anforderungen der Norm DIN EN ISO/IEC 17011:2005 über Konformitätsbewertung – Allgemeine Anforderungen an Akkreditierungsstellen, die Konformitätsbewertungsstellen akkreditieren², in der jeweils gültigen Fassung erfüllen, sind dabei nach Maßgabe des Absatzes 4 zu berücksichtigen, soweit es sich um die Bewertung von Anforderungen nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nummer 882/2004 handelt.

(3) Bescheinigungen und Bestätigungen der Guten Laborpraxis nach § 19b des Chemikaliengesetzes sind von den in der Anlage 2 genannten Stellen nach Maßgabe des Absatzes 4 zu berücksichtigen.

(4) Die Berücksichtigung in den Fällen der Absätze 2 und 3 erfolgt in der Regel dadurch, dass sich die in der Anlage 2 genannten Stellen auf eine Überprüfung der Dokumente beschränken, soweit die andere Akkreditierungsstelle denselben Sachverhalt bereits untersucht und bewertet hat und keine Anhaltspunkte vorliegen, die gegen die Zuverlässigkeit der anderen Akkreditierungsstelle sprechen.

§ 6

Bestehende Zulassungen

Private Sachverständige, die vor dem ... [*Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung*] über eine Zulassung für die Untersuchung von Gegen- oder Zweitproben verfügen, dürfen Untersuchungen bis zum Ablauf des ... [*Einsetzen: letzter Tag des 13. Monats, der auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgt*] auf Grundlage der bestehenden Zulassung weiter durchführen.

² zu beziehen durch Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin

§ 7

Unterrichtung des Herstellers über die Zurücklassung von amtlich entnommenen Proben

(1) Die zuständige Behörde hat, sofern eine Probe eines Lebensmittels, kosmetischen Mittels oder Bedarfsgegenstandes nach § 43 Absatz 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches bei demjenigen zurückgelassen worden ist, der nicht der Hersteller ist, den

1. sich aus der Kennzeichnung des Erzeugnisses ergebenden Wirtschaftsbeteiligten, soweit dieser seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, oder,
2. falls sich aus der Kennzeichnung des Erzeugnisses ein Wirtschaftsbeteiligter nicht ergeben muss, den unmittelbaren Lieferanten des Erzeugnisses, soweit dieser seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,

über die erfolgte Probenahme und den Ort der Aufbewahrung der zurückgelassenen Probe unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu unterrichten.

(2) Ist der nach Absatz 1 Unterrichtete nicht der Hersteller, hat dieser unverzüglich

1. den Hersteller oder,
2. soweit er den Hersteller nicht kennt, seinen unmittelbaren Lieferanten des Erzeugnisses

soweit dieser seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, über die erfolgte Probenahme und den Ort der Aufbewahrung der zurückgelassenen Probe zu unterrichten. Er hat die nach Absatz 1 zuständige Behörde unverzüglich über die Unterrichtung nach Satz 1 schriftlich oder elektronisch zu informieren. Über die Unterrichtung sind Nachweise zu führen; die Nachweise sind ein Jahr lang aufzubewahren. Ist der nach Satz 1 Nummer 2 Unterrichtete nicht der Hersteller, gelten Satz 1 bis 3 entsprechend.

(3) Die zuständige Behörde hat dem Hersteller auf Nachfrage Auskunft über die Zielrichtung der Untersuchung zu erteilen.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Absatz 2 Nummer 26 Buchstabe b des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit Satz 4, den Hersteller nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
2. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 4, den unmittelbaren Lieferanten oder die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig informiert.

**Anforderungen an die fachgerechte
Untersuchung und Beurteilung von Gegen- oder Zweitproben**

1. Prüfung der Unverletztheit des amtlichen Siegels und der Veränderungen der Gegen- oder Zweitprobe bzw. ihrer Verpackung,
2. Identifizierung und Zustandsbeschreibung der Gegen- oder Zweitprobe, so dass ihre Übereinstimmung mit der Probe oder ihre Gleichartigkeit festgestellt werden kann,
3. Festlegung des fachlichen Untersuchungsziels und dessen Umfangs,
4. bevorzugte Anwendung von Untersuchungsverfahren der amtlichen Sammlung nach § 64 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, falls diese für den Untersuchungszweck zur Verfügung stehen; Anwendung davon abweichender Untersuchungsverfahren nur in begründeten Fällen, wenn die Gleichwertigkeit unter Beachtung von Qualitätskriterien nachgewiesen wird; dabei Angabe der verwendeten Untersuchungsverfahren,
5. Zusammenfassung und Freigabe der Einzelergebnisse aus Untersuchungen zu Untersuchungsprotokollen entsprechend den Vorgaben der Norm DIN EN ISO/IEC 17025:2005 in der jeweils gültigen Fassung,
6. Aufnahme in die Gutachten insbesondere von
 - a) Name der oder des Gegenprobensachverständigen,
 - b) Angabe der Zulassung gemäß § 3 Absatz 6,
 - c) Angabe des Geltungsbereiches der Akkreditierung,
 - d) Angabe der Kenn-Nummer des betreffenden Prüflaboratoriums,
 - e) technische Angaben zu den Untersuchungsergebnissen entsprechend den Angaben in Prüfberichten akkreditierter Prüflaboratorien,
 - f) Beurteilung der für das Gutachten relevanten Werte der Untersuchungsprotokolle,
 - g) Kenntlichmachung der im Unterauftrag vergebenen Einzeluntersuchungen sowie Angabe des Namens und der Kenn-Nummer des Unterauftragnehmers,
 - h) Erklärung zur Übernahme der fachlichen Gesamtverantwortung für das Gutachten sowie zur unparteilichen Durchführung der Gegenprobenuntersuchungen,
7. Aufbewahrung der für die Untersuchung und Bewertung der Gegen- oder Zweitprobe relevanten Aufzeichnungen über einen Zeitraum von fünf Jahren,
8. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, um die erworbenen Kenntnisse zu erweitern und auf dem neuesten Stand zu halten; die Teilnahmenachweise sind fünf Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 2 (zu § 3 Absatz 2 und § 5)

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
- Staatl. Anerkennungsstelle der
Lebensmittelüberwachung (SAL) -
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

Staatliche Akkreditierungsstelle Hannover (AKS Hannover)
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

Verpflichtungserklärung

Herr/Frau

geb. am: in:

verpflichtet sich hiermit

- zu einer unparteiischen Durchführung der Gegen- oder Zweitprobenuntersuchung,
- zur Zurückweisung der Gegen- oder Zweitprobe bei Befangenheit,
- bei der Vergabe von Unteraufträgen darauf zu achten, dass der Unterauftragnehmer in einem gemäß § 5 akkreditierten Prüflaboratorium in Untersuchungsgebieten tätig ist, auf die sich der Unterauftrag erstreckt und über die Fachkompetenz verfügt, die eine sachgerechte Durchführung der im Unterauftrag vergebenen Untersuchungstätigkeit erlaubt. (Unteraufträge in diesem Zusammenhang sind an Externe abgegebene Untersuchungen, deren Ergebnisse in den eigenen Prüfbericht übernommen werden),
- die Gesamtverantwortung für die Bewertung der Untersuchungsergebnisse der Gegen- oder Zweitprobe zu übernehmen,
- keine der in Anlage 1 Nummer 1, 2 und 5 aufgeführten Tätigkeiten als Unterauftrag zu vergeben.

Artikel 2**Verordnung über die Änderung der Gegenprobensachverständigen-Prüflaboratorienverordnung**

In § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 und 2 der Gegenprobensachverständigen-Prüflaboratorienverordnung vom 11. Februar 1999 (BGBl. I S. 162), die durch Artikel 2 § 3 Absatz 10 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2653, 2656) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches oder“ gestrichen.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 § 8 tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den.....

Die Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ilse Aigner

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Sigmar Gabriel

Begründung

A. Allgemeiner Teil:

Mit der Verordnung über die Bewertung und Anerkennung von Prüflaboratorien als Voraussetzung für die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger für die Untersuchung von Proben (Gegenprobensachverständigen-Prüflaboratorienverordnung - PrüflabV) vom 11.02.1999 wurde vorgeschrieben, dass Personen, die als private Sachverständige zur Untersuchung amtlich zurückgelassener Proben tätig sein wollen, über ein Laboratorium verfügen müssen, das die Anforderungen des Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 93/99/EWG erfüllt. Weitere Zulassungsanforderungen an private Sachverständige richteten sich bisher nach Landesrecht.

Seit Inkrafttreten der PrüflabV hat es für die amtliche Lebensmittelüberwachung in Deutschland nachhaltige Veränderungen gegeben, die sich auf die Weiterentwicklung der Lebensmitteltechnologie, den weltweiten Handel mit Lebensmitteln und die Vollendung des Binnenmarktes in der Europäischen Union zurückführen lassen. Nicht zuletzt die Lebensmittelskandale der letzten Zeit haben das Bewusstsein für Lebensmittelsicherheit erhöht und die Bedeutung einer nationalen Kontrolle auf hohem Niveau verdeutlicht. Dies muss sich auch bei der Zulassung von Personen widerspiegeln, die als Gegenprobensachverständige im Rahmen der Lebensmittelüberwachung tätig sind. Insbesondere müssen fachliche Qualifikationen definiert werden, die den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts im Bereich der Lebensmittelüberwachung Rechnung tragen. Derartige Fachkenntnisse tragen zur Sicherung einer leistungsfähigen Überwachung des Warenverkehrs in Deutschland und im Binnenmarkt der Gemeinschaft bei.

Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung stehen im Einklang mit der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt - Dienstleistungs-Richtlinie – (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) und der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen – Berufsanerkennungs-Richtlinie - (ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22, ABl. L 271 vom 16.10.2007, S. 18), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nummer 1430/2007 der Kommission vom 5. Dezember 2007 (ABl. L 320 vom 06.12.2007, S. 3).

Bürokratiekosten

a) Informationspflichten für Unternehmen

Die neue bundesrechtliche Informationspflicht nach § 3 verursacht nach der Ex-Ante-Abschätzung nach dem vereinfachten Verfahren Kosten in Höhe von rund 35.000 €. Die Kosten liegen somit weit unter der Bagatellgrenze von 100.000 €. Hierbei ist zu beachten, dass aus Sicht des Unternehmens keine zusätzlichen Kosten entstehen, da bisher bereits eine Zulassungspflicht von Gegenprobensachverständigen nach Landesrecht sowie Zulassungsvoraussetzungen nach der Prüflaboratorienverordnung bestanden haben. Sinkende Bürokratiekosten für die Wirtschaft dürften aus der bundesweiten Geltung der in einem (einzigen) Bundesland erteilten Zulassung entstehen.

Das Anzeigeverfahren nach § 4 stellt ebenfalls eine neue bundesrechtliche Informationspflicht dar. Nach der Ex-Ante-Kostenabschätzung nach dem vereinfachten Verfahren liegt die Belastung weit unter der Bagatellgrenze von 100.000 €. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund weniger zu erwartender Fallzahlen keine relevanten Kosten entstehen. Die Kosten pro Einzelfall werden mit dem vereinfachten Verfahren auf rund 35 € veranschlagt.

§ 7 begründet eine neue bundesrechtliche Informationspflicht für Unternehmen in den Fällen, in denen die Wirtschaft in die Unterrichtungskette einbezogen ist. Die Nachfrage bei den betroffenen Verbänden hat ergeben, dass mit keinen wesentlichen Kosten durch die vorliegende Verordnung zu rechnen ist. Die Abschätzung hat Bürokratiekosten in Höhe von rund 17.000 € (Fallzahl 10.000, Zeitaufwand 5 min., Tarif 20,4 €) ergeben.

b) Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger

Die vorliegende Verordnung verursacht keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger.

c) Informationspflichten für die Verwaltung

Den Ländern und Gemeinden können durch die Regelung in § 7 möglicherweise geringfügige zusätzliche Kosten entstehen. Diese liegen, sofern überhaupt beziffert, in allen Fällen unter der Bagatellgrenze von 100.000 €.

B. Besonderer Teil:**zu Artikel 1:****§ 1:**

§ 1 enthält den Grundsatz, dass private Sachverständige zur Untersuchung von Gegen- oder Zweitproben nur befugt sind, wenn sie über eine Zulassung verfügen. Die Zulassungsvoraussetzungen richten sich nach § 2 und fordern u. a. die Verfügbarkeit eines bestimmten Anforderungen entsprechenden Prüflaboratoriums. Andere öffentlich-rechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt. Ist die Untersuchung der Proben eine Tätigkeit mit Krankheitsserregern, ist insbesondere der 9. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. 1 S. 1045), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert wurde, zu beachten.

§ 2 Absatz 1:

Die Voraussetzungen für die Zulassung von Gegenprobensachverständigen sind den insgesamt gestiegenen Anforderungen an das Berufsbild anzupassen. Es sollen in erster Linie staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker, approbierte Tierärztinnen und Tierärzte mit einer Qualifikation als Fachtierarzt sowie entsprechenden beruflichen Erfahrungen zugelassen werden.

Des Weiteren soll auch Personen mit geeigneten naturwissenschaftlichen Universitätsabschlüssen, z. B. Diplom-Chemikern, Lebensmittelchemikern ohne die im zweiten Staatsexamen geprüften speziellen Kenntnisse oder Tierärzten ohne den Nachweis ergänzender untersuchungstechnischer/labordiagnostischer sowie spezieller lebensmittelrechtlicher Qualifikation die Möglichkeit eröffnet werden, als Gegenprobensachverständige tätig zu werden. Voraussetzung ist, dass sie auch über die notwendigen einschlägigen Fach- und Rechtskenntnisse verfügen. Diese sind durch geeignete Unterlagen, z. B. Beiträge für Gutachten Anderer oder einschlägige Veröffentlichungen, bei der für die Zulassung zuständigen Behörde nachzuweisen. Die zuständige Behörde kann sich vom Antragsteller erläutern lassen, ob und inwieweit die vorgelegten Unterlagen Aufschluss über das Vorhandensein der notwendigen Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften sowie über die spezifischen Problemstellungen des jeweils beantragten Untersuchungsgebietes geben. Bei Personen nach Satz 1 Nummern 1 und 2 gelten die Anforderungen nach Satz 1 Nummer 3 als erfüllt.

Des Weiteren ist es geboten, die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger sowie - unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 im Hinblick auf die Berufsqualifikation - die

Anzeige einer vorübergehenden Tätigkeit als Gegenprobensachverständiger im Inland an die Erfüllung der in der Anlage 1 genannten Anforderungen zu knüpfen.

Der Begriff „verfügen“ in Satz 2 Nummer 2 schließt Laboratorien im Eigenbesitz sowie Laboratorien im Besitz des Arbeitgebers des Sachverständigen oder Laboratorien, bei denen der Sachverständige ergänzende Laborleistungen in Auftrag gibt (Unteraufträge), ein.

§ 2 Absatz 2:

Die Berufsanerkennungs-Richtlinie regelt umfassend die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Europäischen Union. Sie findet Anwendung für alle Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates, die als Selbständige oder abhängig Beschäftigte einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen als dem, in dem sie ihre Berufsqualifikation erworben haben (Artikel 2 der Richtlinie).

Die Berufsanerkennungs-Richtlinie bestimmt, dass EU-ausländische Dienstleister, die grenzüberschreitend in Deutschland die Tätigkeit eines Gegenprobensachverständigen anbieten wollen, nicht zurückgewiesen werden dürfen, wenn sie zur Ausübung derselben Tätigkeit in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind. Ausländische Berufsqualifikationen sind anzuerkennen. Ausgehend von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nummer 882/2004 dürfte es ein vergleichbares Berufsbild in allen Mitgliedstaaten geben. Sollte es dennoch Mitgliedstaaten geben, in denen der Beruf des Gegenprobensachverständigen nicht reglementiert ist, es folglich keine Qualifikations- oder Ausbildungsnachweise gibt, sind EU-ausländische Dienstleister dennoch anzuerkennen, wenn sie den Beruf mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre im Niederlassungsstaat ausgeübt haben und wenn sie im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise sind. Die Nachweise müssen bescheinigen, dass der Inhaber auf die Ausübung der Tätigkeit als Gegenprobensachverständiger vorbereitet wurde (Artikel 13 der Berufsanerkennungs-Richtlinie).

Die Berufsanerkennungs-Richtlinie unterscheidet zwischen der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen (Titel II) und der Niederlassung (Titel III) und sieht für die vorübergehende Dienstleistungserbringung erleichterte Voraussetzungen vor. Artikel 5 der Berufsanerkennungs-Richtlinie findet hier Anwendung. Das bedeutet auch, dass im Fall der vorübergehenden Dienstleistungserbringung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 kein Zulassungsverfahren nach § 3, sondern ein Anzeigeverfahren nach § 4 durchzuführen ist.

§ 2 Absatz 3:

Die Regelung enthält Ausschlusskriterien, die einer Zulassung entgegenstehen.

§ 3 Absatz 1:

Um die Qualifikation der Antragsteller im Hinblick auf die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 der vorliegenden Verordnung und aufgrund des breiten Spektrums der grundsätzlich in Frage kommenden Untersuchungsgebiete fachgerecht prüfen zu können, ist bei der Antragstellung anzugeben, für welche Untersuchungsgebiete die Zulassung beantragt wird.

Aus der Angabe des Untersuchungsgebietes sollte hervorgehen, um welchen Untersuchungsbereich es sich handelt, z. B. biochemische, chemische, chemisch-physikalische, immunochemische, histologische, parasitologische, pflanzenmorphologische Untersuchungen, mikrobiologische Untersuchungen einschließlich/ausschließlich Krankheitserregern nach § 19 Absatz 1 des Bundes-Seuchengesetzes. Ferner sollte aus der Angabe des Untersuchungsgebietes hervorgehen, für welche Sachgebiete die Zulassung als Gegenprobensachverständiger beantragt wird, z. B. Lebensmittel (tierischer und/oder nicht tierischer Herkunft), kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände.

Des Weiteren kann es auch geboten sein, bei der Zulassung von Gegenprobensachverständigen weiter gehende Konkretisierungen hinsichtlich der Untersuchungsbereiche und/oder Sachgebiete vorzunehmen sowie Sachgebiete zusammenzufassen, z. B. „Milch und Milcherzeugnisse“ oder „Lebensmittel auf Getreidebasis“.

Auf landesrechtliche Regelungen zur elektronischen Kommunikation (vgl. § 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes) wird hingewiesen.

§ 3 Absätze 2 und 3:

Es werden die erforderlichen Antragsunterlagen näher bestimmt.

Die für die Zulassung zuständige Behörde kann, z. B. im Falle einer Antragstellung einer Person aus einem nicht deutschsprachigen Niederlassungsstaat, verlangen, dass die Antragsunterlagen in beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden, sofern die ordnungsgemäße Bearbeitung des Antrages dies erforderlich macht.

§ 3 Absatz 4:

Um die Aktualität der nach Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen zu gewährleisten, ist festgelegt, dass diese nicht älter als drei Monate sein dürfen.

§ 3 Absatz 5:

Absatz 5 in Verbindung mit Anlage 3 dient dem Ziel, Antragsteller auf die Einhaltung bestimmter unverzichtbarer Anforderungen schriftlich zu verpflichten. Den Antragstellern ist eine Abschrift dieser Verpflichtungserklärung auszuhändigen.

§ 3 Absatz 6:

Absatz 6 regelt die Erteilung der Zulassung. Die Nennung einer Frist, innerhalb derer die Entscheidung über eine Zulassung von Gegenprobensachverständigen durch die zuständigen Behörden bei Vorliegen des vollständigen Antrages auf Zulassung getroffen werden soll, erübrigt sich, da im Regelfall nach drei Monaten nach § 75 VwGO eine Untätigkeitsklage seitens des Antragstellers erhoben werden kann.

§ 3 Absatz 7:

Um Folgeänderungen, die die Zulassung betreffen, auch den zuständigen Behörden bekannt werden zu lassen, ist eine Informationsverpflichtung für den Zulassungsinhaber festgelegt.

§ 4:

Im Fall der vorübergehenden Dienstleistungserbringung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 ist kein Zulassungsverfahren nach § 3, sondern ein Anzeigeverfahren nach § 4 durchzuführen. Zuständige Behörde nach § 4 ist diejenige, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich der Gegenprobensachverständige seine erstmalige Tätigkeit ausüben möchte.

Nur bei Berufen, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren, darf die Berufsqualifikation nach Artikel 7 Absatz 4 der Berufsanerkennungs-Richtlinie vor Erbringung der Dienstleistung nachgeprüft werden, sofern eine schwerwiegende Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit aufgrund der mangelnden Berufsqualifikation des Dienstleisters zu befürchten ist. Die Tätigkeit als Gegenprobensachverständiger kann im Einzelfall hierunter subsumiert werden. Bei wesentlichen Unterschieden zwischen der Qualifikation des Dienstleisters und der geforderten Berufsqualifikation kann nach Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 3 ggf. eine Eignungsprüfung verlangt werden. Die Nachprüfung der Berufsqualifikation ist an enge Fristen geknüpft, bei Nichteinhaltung der Fristen darf die Dienstleistung erbracht werden (Genehmigungsfiktion, Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 4).

Auf landesrechtliche Regelungen zur elektronischen Kommunikation (vgl. § 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes) wird hingewiesen.

§ 5 Absatz 1:

Für Prüflaboratorien, in denen die Gegenproben untersucht werden sollen, gelten dieselben Anforderungen, die an amtliche Prüflaboratorien gestellt werden.

Zur Gewährleistung der staatlichen Letztverantwortung bei der Anerkennung von bewerteten und akkreditierten Prüflaboratorien ist es geboten, staatliche Anerkennungsstellen als zuständige Stellen zu benennen.

§ 5 Absätze 2 bis 4:

Es ist geboten, die Zusammenarbeit zwischen den in der Anlage 2 genannten Stellen und den privatrechtlich organisierten Akkreditierungsstellen zu konkretisieren, um Doppelarbeit zu vermeiden. Ferner sind Bewertungen durch andere staatliche oder private Stellen bei der Entscheidungsfindung über die Anerkennung von Prüflaboratorien aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Relevante Dokumente im Zusammenhang mit der Bewertung der Anforderungen nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nummer 882/2004 können beispielsweise Bescheinigungen amtlicher, gemeinnütziger oder gewerblicher in- und ausländischer Zertifizierungs-, Akkreditierungs- oder Zulassungsstellen sein.

§ 6:

Private Sachverständige, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung über eine Zulassung für die Untersuchung von Gegen- oder Zweitproben verfügen, dürfen diese Tätigkeit für den benannten Übergangszeitraum ohne erneute Antragstellung weiter ausführen. Sofern diese Personen über den in § 6 genannten Zeitpunkt hinaus als Gegenprobensachverständige tätig sein wollen, haben sie rechtzeitig bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Zulassung nach der vorliegenden Verordnung zu stellen.

§ 7:

Es wird das Verfahren über die Unterrichtung des Herstellers über die Zurücklassung einer amtlich entnommenen Probe geregelt, um dessen Recht nach Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nummer 882/2004 auf Einholung eines Gegengutachtens zu gewährleisten.

Dabei wird zunächst vorgesehen, dass die zuständige Behörde im Fall einer nicht beim Hersteller zurückgelassenen Probe eines Lebensmittels, kosmetischen Mittels oder Bedarfsgegenstandes den sich aus der Kennzeichnung des Erzeugnisses ergebenden Wirtschaftsbeteiligten, soweit dieser seinen Sitz in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, über die erfolgte Probenahme und den Ort der Aufbewahrung der zurückgelassenen Probe unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu unterrichten hat. Muss sich aus der

Kennzeichnung des Erzeugnisses ein Wirtschaftsbeteiligter nicht ergeben, hat die zuständige Behörde den unmittelbaren Lieferanten des Erzeugnisses entsprechend zu unterrichten.

Ist der so Unterrichtete der Hersteller, ist dessen Recht nach Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nummer 882/2004 auf Einholung eines Gegengutachtens gewährleistet. Ist er nicht der Hersteller, muss ein angemessenes Verfahren vorgesehen werden, um dem Hersteller die Einholung eines Gegengutachtens zu ermöglichen. Dazu soll der zunächst Unterrichtete verpflichtet werden, unverzüglich den Hersteller oder, soweit er den Hersteller nicht kennt, seinen unmittelbaren Lieferanten des Erzeugnisses über die erfolgte Probenahme und den Ort der Aufbewahrung der zurückgelassenen Probe zu unterrichten.

Um die Möglichkeit des Herstellers zur Einholung einer Gegenprobe effektiv zu gewährleisten und gerade nicht (nur) den Vertragsbeziehungen und der Zuverlässigkeit der beteiligten Unternehmer zu überlassen (siehe dazu auch OVG Münster, Beschluss vom 29. 10. 2008, 13 B 1317/08), wird – bußgeldbewehrt - angeordnet, dass der zunächst Unterrichtete die zuständige Behörde unverzüglich über die von ihm vorgenommene Unterrichtung des Hersteller oder seines unmittelbaren Lieferanten schriftlich oder elektronisch zu informieren hat. Diese Verpflichtung wird auch jedem weiter Unterrichteten, der nicht der Hersteller ist, auferlegt.

Verstöße gegen die Verpflichtung, den Hersteller, den unmittelbaren Lieferanten oder die zuständigen Behörde zu unterrichten, können nach § 8 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Identitätskennzeichen nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 als Bestandteil lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften lassen in aller Regel auf Grund der vorgeschriebenen Angabe der Zulassungsnummer des Betriebes unmittelbar auf den Hersteller schließen. Daher sollten solche Identitätskennzeichen bei der Durchführung des § 7 berücksichtigt werden.

Die Auskunft nach Absatz 3 gegenüber dem Wirtschaftsbeteiligten umfasst die Zielrichtung der Untersuchung (z. B. Untersuchung auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln), nicht jedoch jeden einzelnen Untersuchungsparameter.

§ 8:

Die Regelung über Ordnungswidrigkeiten soll den zuständigen Behörden als Vollzugsinstrument für die Gewährleistung der Unterrichtungspflicht durch die Wirtschaft und dem in Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 normierten Recht des Herstellers dienen.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift ändert die Gegenprobensachverständigen-Prüflaboratorienverordnung.

Zu Artikel 3:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Die Ordnungswidrigkeitsvorschriften treten nach Satz 2 am 1. Januar 2010 in Kraft, um den Wirtschaftsbeteiligten angemessene Zeit einzuräumen, das mit der vorliegenden Verordnung erstmalig vorgeschriebene Unterrichtsverfahren nach § 7 in Gänze umzusetzen.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:

Nr. 507: Entwurf einer Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche Gegenproben sowie zur Änderung der Gegenprobensachverständigen-Prüflaboratorienverordnung

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der o.g. Verordnung auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Der Entwurf enthält drei Informationspflichten für die Wirtschaft. Dabei handelt es sich um

- den Antrag auf Zulassung als Gegenprobensachverständiger,
- die Anzeige der Tätigkeit als Gegenprobensachverständiger sowie
- die Unterrichtung des Herstellers über die Zurücklassung von amtlich entnommen Proben.

Diese drei Pflichten wirken sich lediglich geringfügig auf die bestehenden Bürokratiekosten der Wirtschaft aus.

Die nunmehr bundesrechtliche Zulassung als Gegenprobensachverständiger führt zu Bürokratiekosten von 35.000 Euro. Bei den Sachverständigen dürfte diese Regelung jedoch eher zu einer Entlastung führen, da die bisher geltenden landesrechtlichen Einzelregelungen im Gegenzug entfallen.

Die Unterrichtung des Herstellers über die Zurücklassung von amtlich entnommen Proben führt nach Angaben des Ressorts zu Bürokratiekosten von rund 17.000 Euro.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Regelungsvorhaben. Bei der Durchführung der Vorschrift über die Unterrichtung des Herstellers über die Zurücklassung von amtlich entnommen Proben (§ 7 Abs. 2) sollte jedoch bei den zuständigen Stellen darauf hingewirkt werden, dass die Belastungen für die Wirtschaft so gering wie möglich gehalten werden.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Catenhusen
Berichterstatter